

23.11.23**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entschlieung des Bundesrates fr einen dauerhaften ermigten Umsatzsteuersatz fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Gastronomie und Ausdehnung der ermigten Umsatzbesteuerung auf Getrnke**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 67 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat mge die Entschlieung in folgender Fassung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Gastronomie in den letzten Jahren durch die Corona-Pandemie sowie den steigenden Energie- und Lebensmittelpreisen in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine enorme Herausforderungen zu meistern hatte und auch weiterhin vor groen Herausforderungen steht.
2. Um der herausfordernden Situation in der Gastronomie Rechnung zu tragen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, die Ermigung des Umsatzsteuersatzes gem § 12 Absatz 2 Nummer 15 Umsatzsteuergesetz, also die erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getrnken, auch ber das Jahr 2023 hinaus beizubehalten. Voraussetzung dafr ist, dass die Finanzierung als Konjunkturmanahme allein vom Bund getragen wird.
3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Lnder und Gemeinden die fiskalischen Belastungen aus den im Rahmen der Corona-Pandemie beschlossenen steuerlichen Erleichterungen zu einem betrchtlichen Teil mitgetragen haben.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass eine weitere Verlängerung der bisherigen Regelung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über 2023 hinaus angesichts der aktuell angespannten Haushaltslage vieler Länder und Gemeinden für diese bei unveränderter Finanzierung nicht zu bewältigen wäre.
5. Aus diesem Grund hält der Bundesrat es für erforderlich, dass eine vollständige Übernahme der Belastungen von Ländern und Gemeinden infolge einer Fortführung der Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen durch den Bund geregelt wird und er erwartet, dass eine entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerfestbeträge in § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugunsten der Länder und Gemeinden vorgenommen wird.